

Die vorbezeichneten Straßenflächen sind in den Auszügen aus dem Liegenschaftskataster schraffiert dargestellt und als **Anlagen I bis II** der Sitzungsvorlage Nr. X/389 beige-fügt.

Der gefasste Beschluss über die Widmung der Straßen wird mit einer Rechtsbehelfsbe-lehrung versehen und im Amtsblatt öffentlich bekanntgemacht

Sachverhalt:

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der zzt. gültigen Fassung erhalten Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentli-chen Straße durch Widmung in Form der Allgemeinverfügung.

Inhalt der wirksamen Widmung ist dabei die Einstufung in einer nach § 6 Abs. 3 StrWG NRW vorgesehenen Straßengruppe (Landesstraßen, Kreisstraßen, Gemeindestraßen oder sonstige öffentliche Straßen im Sinne des § 3 Abs. 1 StrWG NRW). Die Widmung ist auch Voraussetzung für die nach dem Straßenreinigungsgesetz in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung bestehende Straßenreinigungspflicht.

Folgende Verkehrsflächen sollen gewidmet werden:

- a) Erschließungsstraße „**Neeland**“ (Ringstraße bis zum Wasserlauf „Holtwicker Bach“) Gemarkung Holtwick Flur 14 Flurstück 488 zur Größe von 1.092 qm.

Der von der Straße „Neeland“ erschlossene Teil des Baugebietes „Gartenstiege“ umfasst die direkt beidseitig an der Straße angrenzenden Häuserreihen sowie über die Stichstra-ße die Grundstücke mit den Hausnummern 2, 4 und 4a und 6.

Die genaue Lage und der Verlauf der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist schraffiert dargestellt und aus dem dieser Sitzungsvorlage als **Anlage I** beigefügten Aus-zug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Der Endausbau der Erschließungsstraße „Neeland“ wurde im Jahr 2020 abgeschlossen und abgenommen, so dass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

- b) Erschließungsstraße „**Schulteweg**“ (einschließlich des Wendehammers) Gemarkung Holtwick Flur 14 Flurstück 487 zur Größe von 284 qm.

Von der Straße „Schulteweg“ werden in dem Baugebiet „Gartenstiege“ die beidseitig an-grenzenden Grundstücke mit den Hausnummern 1a, 1b, 2, 3, 4 und 6 erschlossen.

Die genaue Lage und der Verlauf der von der Widmung umfassten Straßenfläche ist schraffiert dargestellt und aus dem dieser Sitzungsvorlage als **Anlage II** beigefügten Aus-zug aus dem Liegenschaftskataster ersichtlich.

Der Endausbau der Erschließungsstraße „Schulteweg“ wurde ebenfalls im Jahr 2020 ab-geschlossen und abgenommen, so dass dieser Bereich nunmehr endgültig hergestellt ist.

Da die vorgeschriebenen Voraussetzungen nach dem StrWG NRW somit erfüllt sind, kann demzufolge die Widmung der beiden aufgeführten Straßen einschließlich der im Einzelnen festgelegten Beschränkungen auf bestimmte Benutzungsarten oder Benutzer-kreise verfügt werden.

Die Widmung ist Voraussetzung für die Heranziehung zu Erschließungsbeiträgen, somit kann nach Rechtskraft der Widmung die Veranlagung der unter a) und b) genannten

Erschließungsanlage nach BauGB vorgenommen werden. Für die von den beiden vorge-
nannten Straßen angrenzenden und erschlossenen Flächen wurden diese bereits im
Rahmen der Veräußerung der Wohnbaugrundstücke in den jeweiligen Grundstückskauf-
verträgen abgelöst.

Die Widmungen werden zum Zeitpunkt ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt
der Gemeinde Rosendahl wirksam.

Im Auftrage:

Kenntnis genommen:

Kortüm
Stabsstelle
Grundstücksmanagement
und Wirtschaftsförderung

Gottheil
Bürgermeister

Anlagen:

Anlage I zur SV Nr. X/389
Anlage II zur SV Nr. X/389